Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 109/110 (1937)

Heft: 25

Artikel: Die Plangenehmigung bei Fabrikbauten

Autor: Schenkel, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-49069

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

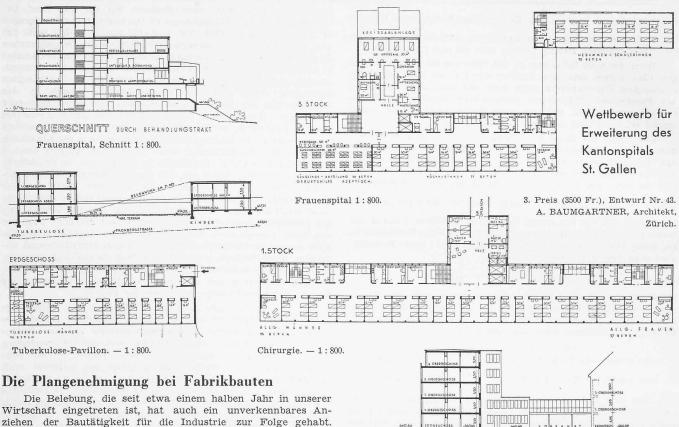
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

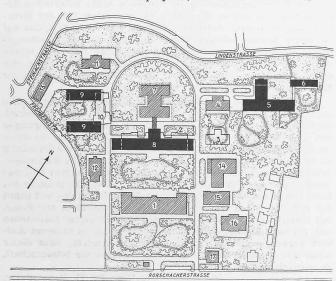
Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wirtschaft eingetreten ist, hat auch ein unverkennbares Anziehen der Bautätigkeit für die Industrie zur Folge gehabt. Daher scheint es angezeigt, wieder darauf hinzuweisen, dass hiebei gewissen fabrikgesetzlichen Vorschriften Genüge getan werden muss.

Bei der Beantwortung der sich zuerst aufdrängenden Frage, welche Bauten überhaupt dem Plangenehmigungsverfahren unterworfen seien, kommt zunächst Art. 47 der Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz in Betracht, der erklärt, dass, wer eine Fabrik oder dazugehörende Anlagen errichten, umgestalten oder bestehende Räume zu Fabrikationszwecken einrichten will, dafür die Genehmigung der Kantonsregierung nachzusuchen habe. Eine Auslegung dieser Rahmenbestimmung gibt sodann ein Kreisschreiben des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (vom 1. Oktober 1935) an die Kantonsregierungen, aus dem hervorgeht, dass nicht nur eigentliche Arbeitsräume, sondern auch Nebenanlagen des industriellen Betriebes, wie sanitäre Anlagen, Lagerräume, Fördereinrichtungen usw. unter die Bewilligungspflicht fallen. Diese Ausdehnung rechtfertigt sich durch den Hinweis darauf, dass eine sehr vielseitige Prüfung erfolgen muss (Gesundheitsgefährdung, Unfall-, Feuer- und Explosionsgefahren), soll ein wirksamer, den heutigen Erfahrungen entsprechender Schutz erreicht werden. Aber nicht nur solche Bauprojekte, die schon zum voraus für



3. Preis, Entwurf Nr. 43. Lageplan 1:4000. — Legende siehe S. 301.

Fabrikzwecke bestimmt sind, stehen unter der Plangenehmigungspflicht, sondern auch jene, deren spätere fabrikmässige Verwendung offenkundig, der industrielle Zweck jedoch noch nicht genauer bestimmt ist. Auch für Bauten, die später möglicherweise einen industriellen Betrieb aufnehmen werden, empfiehlt es sich, das Verfahren durchzuführen, ansonst später Schwierigkeiten auftreten können, die grössere Kosten ver-

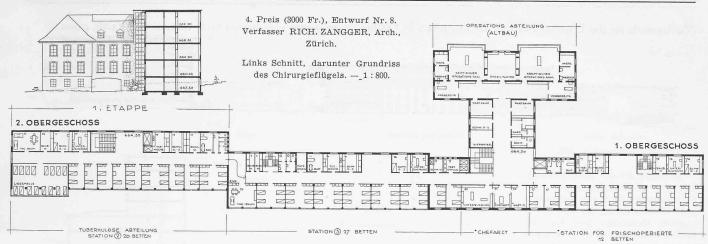
Schnitt durch Chirurgie, rechts Operationshaus.

Auf die einzelnen Bauvorschriften hier einzugehen, ist nicht beabsichtigt. Dagegen sei wenigstens auf die gesetzlichen Quellen verwiesen, die der Unternehmer mit Vorteil selbst einmal studiert. In der zitierten Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz (VV FG) sind es die Artikel 52 bis 94, die sich auf neue Anlagen beziehen; neben ihnen kommen aber auch solche für bestehende Anlagen, und zwar Art. 32 bis 44, in Betracht. Für Spezialgebiete liegen eigene Regelungen vor, so für Dampfkessel und Dampfgefässe eine bundesrätliche Verordnung vom 9. April 1925, für Kalziumkarbid und Azetylen eine solche vom 10. April 1934, für die elektrischen Anlagen die S. E. V.-Vorschriften, für Aufzüge die Normen des S. I. A., und neuerdings für den Luftschutz die Technischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz1).

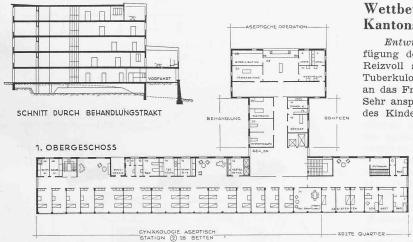
Die Pflicht zur Einreichung des Genehmigungsgesuches trifft den, der eine Neueinrichtung oder Aenderung vornehmen will, also z. B. Bauherr, Bauunternehmer, Architekt. Da aber nicht nur die rein bautechnische Seite einer Ueberprüfung unterliegt, sondern auch die innern, bezw. fabrikationstechnischen Anlagen, so haben meist nicht nur die Baufachleute ihren Beitrag an die Planeingabe zu leisten, sondern auch der Bauherr selbst. Da es dabei nur auf den Zweck ankommt, ist es gleichgültig, ob die Eingabe von einer Person zusammenfassend, oder ob sie in Einzeleingaben aufgeteilt erfolgt, sofern nur daraus alles Erforderliche ersichtlich ist.

Ueber den Weg, auf den die Planeingabe geleitet werden muss, gibt Art. 47 VV FG Auskunft. Es ist die Kantonsregierung des Sitzes des Betriebes, an die das Gesuch eingereicht werden muss, und die auch die Genehmigung und die später noch erforderliche Betriebsbewilligung erteilt. Nicht genügend vom fabrikgesetzlichen Standpunkt aus ist die blosse Bewilligung durch die Gemeindebehörde, wie dies von den Fabrikinhabern oft genug noch geglaubt wird. Anderseits ersetzt aber

¹⁾ Vergl. Band 108, Seite 13, unter Literatur. Red.



Unten: Schnitt und Grundriss des Frauenspitals. - Masstab 1:800.



die Eingabe an die Kantonsregierung jene an die Ortsbehörde nicht. Ebensowenig genügend ist die Veröffentlichung des Bauprojektes in den Amtsblättern, die eben andern Zwecken dient. Die formellen Vorschriften, denen das Gesuch zu entsprechen hat, sind in den Artikeln 48 bis 50 VVFG niedergelegt und dem Studium des Gesuchstellers besonders empfohlen, da er durch deren Beachtung wesentlich zu einer raschen Erledigung seines Gesuches beitragen kann. Vor allem sollte zwei Bestimmungen vermehrte Beachtung geschenkt werden: der, dass nicht nur Zeichnungen (die auch die Inneneinrichtungen enthalten müssen!), sondern auch ein Bau- und Anlagenbeschrieb beizulegen ist, und dass diese Eingaben im Doppel zu erfolgen haben.

Wird bei einem Bau oder einer genehmigungspflichtigen Aenderung das rechtzeitige Einholen der Bewilligung vor dem Beginn der betreffenden Arbeiten versäumt, so wird der Fabrikinhaber nachträglich noch diejenigen Massnahmen treffen um den Zustand zu schaffen, der bei ordentlicher Durchführung des Verfahrens verlangt worden wäre. Meist verursacht dies beträchtliche Mehrkosten. Daneben läuft der Fabrikinhaber Gefahr, dass er in der Verwendung seiner Anlage gewissen Beschränkungen unterworfen wird, wenn sich nicht alle Uebelstände nachträglich beseitigen lassen. Ueberdies wird er aber noch auf Grund der Strafbestimmungen des Fabrikgesetzes eine Busse zu gewärtigen haben. Gleiche Folgen wie das gänzliche Unterlassen der Bewilligungseinholung zieht die Missachtung der an die Bewilligung geknüpften Vorschriften nach sich. Liegen zwingende Gründe vor für die Nichteinhaltung solcher Vorschriften, so hat der Gesuchsteller die Möglichkeit, einen Wiedererwägungsantrag mit triftiger Begründung einzureichen.

Im Vorstehenden wurde versucht, knapp die Punkte über das fabrikgesetzliche Plangenehmigungsverfahren herauszuschälen, die erfahrungsgemäss immer wieder übersehen werden und Anstoss zu leicht vermeidbaren Unannehmlichkeiten geben. Der mit Industriebauten in Berührung kommende Baufachmann wird daher gut tun, sich der angeführten Vorschriften jeweils rechtzeitig zu erinnern.

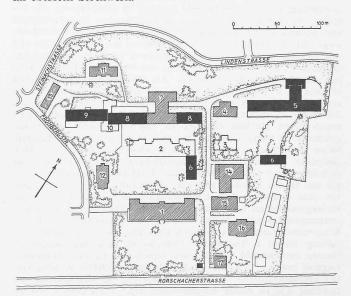
Dipl. Ing. Walter Schenkel, St. Gallen.

Wettbewerb für die Erweiterung des Kantonspitals St. Gallen (Schluss von S. 291.)

Entwurf Nr. 43 zeichnet sich aus durch feinfühlige Einfügung der projektierten Bauten in die bestehenden Anlagen. Reizvoll sind die Auflockerung des Teilbaues in Kinder- und Tuberkulosepavillon und die Angliederung des Schwesternhauses an das Frauenspital, dessen Vertikalentwicklung erträglich ist. Sehr ansprechend ist der intime Charakter des Tuberkulose- und des Kinderpavillons mit der schönen Einbeziehung der Garten-

flächen. Die architektonische Gestaltung zeichnet sich aus durch eine lebendige Auflockerung. In einer Variante versucht der Verfasser die Nachteile der Situationslösung Typ Gruppe I zu beheben. Der vorgeschlagene Abbruch des bestehenden Bettentraktes des Operationshauses kommt indessen nicht in Frage. Die Organisation des Frauenspitals ist ausgezeichnet. Zugänge, Treppen, Vorräume sind überzeugend angeordnet und schön durchgebildet. Hervorzuheben sind die vorzügliche Abtrennung der septischen Abteilung und die Zusammenfassung der Säuglingsräume zu einer geschlossenen Einheit. Die

aseptische Operationsabteilung ist verbesserungsbedürftig. Der Grundriss des Chirurgiegebäudes ist zweckmässig und zeigt sorgfältige Anordnung von Treppen- und Vorräumen. Die Schlafräume für Schwestern und Kandidatinnen liegen im Erdgeschoss ungünstig; eine Verbesserung liesse sich durch entsprechende Gestaltung des davor liegenden Gartenteiles erzielen. Die Privatabteilungen sind in den obern Geschossen sehr vorteilhaft untergebracht. Hervorzuheben sind die schönen Liegehallen im obersten Stockwerk.



4. Preis, Entwurf Nr. 8. Lageplan 1:4000. — Legende: 1 Medizin. Abt.; 2 (Haus 2) Bettenhaus Chirurg. Abt.; 3 (Haus 3); 4 Nasen- u. Ohrenklinik; 5 Frauenspital; 6 Personal; 7 Operationshaus; 8 Chirurgie; 9 Kinder- und Tuberkulosehaus; 10 Entbindungsanstalt; 11 Absonderungshaus; 12 Prosektur; 13 Werkstätten; 14 Wäscherei und Kesselhaus; 15 Kochküche; 16 Augenklinik; 17 Verwaltung.